

## Was ist REACH?

Die Abkürzung "REACH" steht für "Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals". REACH beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender ("downstream users") sicherstellen müssen, dass sie nur Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht schädigen. Diesen Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Jeder, sofern er Stoffe in einer Menge von > 1 t pro Jahr produziert oder importiert, muss diesen Stoff registrieren lassen.

Ohne Registrierung ist die weitere Verwendung oder Vermarktung ausgeschlossen.

Eine Pflicht zur Zulassung besteht hingegen nur für "besonders besorgniserregende Stoffe" (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Die jetzige EU-Gesetzgebung für die Chemikalienzulassung ist ein Flickwerk von vielen Richtlinien und Regulierungen. Es gibt verschiedene Regeln für "Altstoffe" (vor September 1981 auf dem Markt) und "Neustoffe".

Während Neustoffe intensiv getestet werden müssen, bevor sie die Marktzulassung erhalten, gibt es solche Vorschriften für Altstoffe bislang nicht. Um diese unterschiedliche Behandlung zu beenden, wurde im Oktober 2003 auf europäischer Ebene ein Entwurf für die Neuregelung der Chemikalienzulassung eingebracht.

## Wen betrifft REACH?

REACH betrifft Hersteller, Importeure und auch Anwender von Chemikalien. Registrierungspflichtig werden grundsätzlich die Hersteller oder Importeure von Stoffen.

Unternehmen, die Stoffe auf dem Europäischen Markt kaufen, werden als „nachgeschaltete Anwender“ („downstream users“) bezeichnet. Um die Registrierung bewältigen zu können, ist ein Stufenkonzept mit unterschiedlichen Fristen vorgesehen. Für einige Stoffe gibt es Ausnahmen von der Registrierung.

Hersteller und Importeure müssen alle Stoffe, die sie in einer Menge von > 1 t pro Jahr produzieren bzw. importieren, registrieren lassen. Ohne Registrierung ist die weitere Verwendung oder Vermarktung ausgeschlossen. Mit der Registrierung ist ein technisches Dossier sowie ab einer Menge von 10 t/a ein Stoffsicherheitsbericht (CSR) einzureichen, der die Verwendungen („identified uses“) berücksichtigt, von denen der Hersteller Kenntnis hat.

Anwender ("downstream users") können auch registrierungspflichtig werden, falls sie neben den eingekauften Stoffen auch selbst Stoffe synthetisieren oder importieren. Ansonsten muss der Anwender überprüfen, ob seine individuelle Verwendung eines Stoffes bereits im Stoffsicherheitsbericht des Herstellers berücksichtigt ist. Ist das nicht der Fall, kann er entweder seinen Hersteller bitten, diese Verwendung in den Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen oder aber selbst einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen.

## Zulassung unter REACH

Besonders besorgniserregende Stoffe müssen unter REACH eine Zulassung durchlaufen und ihre Verwendung kann Beschränkungen unterworfen werden.

Dies gilt für:

### CMR-Stoffe

Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend erfüllen

Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernd erfüllen

Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als fortpflanzungsgefährdend erfüllen.

### PBT-Stoffe

Stoffe, die nach Annex XIII persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind.

### vPvB-Stoffe

Stoffe, die nach Annex XIII sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind.

Stoffe mit besonderen, z.B. endokrinen Eigenschaften, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf Mensch und Umwelt haben und dadurch ähnlich

Besorgnis erregend wie die oben genannten Stoffgruppen sind.

## Inkrafttreten von REACH

### 01. Juni 2007 (12 Monate) Inkrafttreten von REACH

Nach Inkrafttreten von REACH gelten zunächst einmal die bisherigen Regelungen nach dem Chemikaliengesetz zur Anmeldung weiter, und zwar 12 Monaten lang.

Für Sie als potentieller Registrierender wird es aber wichtig sein, sich bereits in dieser Zeit einen genauen Überblick über die chemischen Stoffe zu verschaffen, mit denen Sie zu tun haben:

- Welche Stoffe stellen Sie in welchen Mengen her?
- Welche Stoffe kaufen Sie innerhalb der EU ein, und werden die Lieferanten diese Stoffe auch weiterhin produzieren oder importieren?
- Welche Stoffe kaufen Sie in Ländern außerhalb der EU, und
- **werden diese Lieferanten ihre Stoffe unter REACH registrieren oder werden Sie selbst für die Registrierung verantwortlich sein?**

Am Ende dieses Zeitraumes sollte für Sie feststehen, welche Stoffe Sie vorregistrieren müssen, denn jetzt beginnt die Vorregistrierungsphase.

### 01. Juni 2008 (6 Monate) Beginn der Vorregistrierung

12 Monate nach Inkrafttreten von REACH beginnt die Phase der Vorregistrierung. Vorregistrieren bedeutet, dass Sie an die Agentur in Helsinki die Namen der zu registrierenden Stoffe mitsamt geeigneter Identifizierungsmerkmale wie z.B. der CAS-Nummer, ihre Anschrift bzw. Name und Anschrift einer ausgewählten Person, die Sie gegenüber der Agentur vertreten soll, die vorgesehenen Fristen für die Registrierung (letztendlich also das Tonnageband, in dem Sie die Stoffe in den Verkehr bringen) melden müssen.

Wenn Sie im weiteren Verfahren auf Prüfnachweise von ähnlichen Stoffen Bezug nehmen wollen, müssen Sie hier auch diese Stoffe angeben.

### 01. Dezember 2008 - Ende der Vorregistrierung

**18 Monate nach Inkrafttreten von REACH, also 6 Monate nach Beginn der Vorregistrierung, sollten Sie alle Stoffe vorregistriert haben, für deren Registrierung Sie die Verantwortung tragen. Innerhalb des nächsten Monats wird die Agentur nun im Internet eine Liste der Stoffe veröffentlichen, die vorregistriert worden sind.**

### 01. Januar 2009

Das Ziel der Vorregistrierung ist, dass Hersteller oder Importeure identischer Stoffe zueinander finden, um bestimmte Informationen untereinander austauschen zu können. Das soll in einem so genannten **SIEF** geschehen, einem Informationsaustausch-Forum, das für jeden **Phase-in-Stoff** gebildet wird, für den es mehr als einen potenziellen Registrierenden gibt.

Dies bedeutet für Sie:

Nach Ende der Vorregistrierungspflicht müssen Sie mit den Herstellern bzw. Importeuren Kontakt aufnehmen, um den Austausch von eventuell vorhandenen Daten (insbesondere zu Wirbeltierversuchen) vorzubereiten.

## Was ist zu tun?

### 1. Ermittlung der eigenen Betroffenheit durch Prüfung

- Bin ich Stoff-Hersteller?
- Bin ich Stoff- oder Zubereitungs-Importeur?
- Bezugsalternativen?
- Bin ich downstream user?

### 2. Was macht mein Lieferant?

- Registriert er die benötigten Stoffe ?
- Gibt es Stoffalternativen ?
- Ist meine Verwendung im Sicherheitsdatenblatt erfasst ?

## Wie setzte ich REACH um?

Zum Beispiel durch die Erstellung eines „Stoffinventars“.

Für jeden Stoff (einer Zubereitung, eigener Produkte) ist das Stoffinventar mit folgenden Positionen aufzubauen:

- CAS-Nr.
- EINCES-Nr.
- ELINCS-Nr.
- NLP-Nr.
- Gefahrenbezeichnung
- Lieferant (innerhalb/außerhalb der Europäischen Union)
- vom Lieferanten registriert ( ja/nein)
- Anwendung beim Lieferanten erfasst
- eigene Aktionen

## Links zu REACH

**REACH-Helpdesk  
der Bundesanstalt für  
Arbeitsschutz und  
Arbeitssicherheit  
(BauA)**

<http://www.reach-helpdesk.de/>

**REACH-Net  
REACH-Info des  
Umweltbundesamtes  
Europäisches  
Chemikalienbüro**

<http://www.reach-net.com/>

<http://reach-info.de/>

<http://ecb.jrc.it/reach/>

**Hersteller  
MOMENTIVE**

<http://www.momentive.com/Internet/Corporate/REACH>

**REACH-Leitfaden für  
Formulierer  
bauchemischer  
Produkte mit CD-ROM  
(Schutzgebühr 15 €)  
REACH-Einführung**

<http://db.vci.de/publikation/index.php>

[http://ereach.dhigroup.com/REACH\\_Introduction\\_German/REACH\\_Introduction.htm](http://ereach.dhigroup.com/REACH_Introduction_German/REACH_Introduction.htm)